

Neue Regelungen der Corona-Einrichtungsschutzverordnung - geltend ab dem 06.06.2021 -

Für Geimpfte und Genesene (bis 6 Monate):

- **Vollständig Geimpfte:** ein vollständiger Impfschutz besteht 14 Tage nach der letzten Impfdosis.
- **Genesene:** benötigen den Nachweis über positiven PCR-Test, der mindestens 28 Tage und maximal 6 Monate zurückliegt.

Für beide Gruppen gilt:

- **Keine Testpflicht**
- Nach Vorlage eines Impfnachweises oder eines Nachweises über den positiven PCR-Test erfolgt der Erhalt eines hausinternen Immunitätsausweises. Bitte führen Sie diesen immer mit sich. Dieser ist als Nachweis für alle weiteren Besuche ausreichend.
- Händedesinfektion vor und nach den Besuchen
- Besuche in Zimmern der Bewohnenden erlaubt
- Aufhebung des Betretungsverbot es der Bereiche
- Besuche bedürfen jedoch weiterhin **einer vorherigen Terminabsprache**
 - WB 1 und 2: Frau Rerich Tel. 06158 189-48
 - WB 3: Frau Enders Tel. 06158 189-65
 - Haus 3: Frau Setzer Tel. 06158 189-66
- Tägliche Besuche von bis zu zwei Besuchern erlaubt, ggf. zeitlich eingeschränkt.
- **FFP2-Maskenpflicht in allen Bereichen**

Für Nichtgeimpfte und Genesene (nach 6 Monaten):

- Nichtgeimpfte
- Genesene, deren Erkrankung länger als 6 Monate zurückliegt

Für beide Gruppen gilt:

- **Weiterhin Nachweispflicht eines negativen Testergebnisses**
- Die Testung erfolgt nicht mehr in der Einrichtung
- Alle Besucher werden gebeten einen Test außerhalb der Einrichtung durchführen zu lassen (z.B. Testzentrum)
Selbsttests werden nicht akzeptiert
- Der Test hat eine Gültigkeit von 24 Stunden
- Händedesinfektion vor und nach den Besuchen
- Besuche dürfen **nicht in den Bewohnerzimmern** stattfinden, sondern nur im Pavillon oder im Außenbereich
- Tägliche Besuche (außer an Samstagen) von bis zu zwei Besuchern erlaubt, ggf. zeitlich eingeschränkt
- **Zu jeder Zeit FFP2-Maskenpflicht**
- Besuche bedürfen weiterhin einer **vorherigen telefonischen Terminabsprache**
 - WB 1 und 2: Frau Rerich Tel. 06158 189-48
 - WB 3: Frau Enders Tel. 06158 189-65
 - Haus 3: Frau Setzer Tel. 06158 189-66

Besuchsverbote bestehen für folgende Personen:

- wenn Sie oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen, oder
- solange Angehörige des gleichen Hausstandes einer individuell angeordneten Absonderung nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes aufgrund einer möglichen Infektion mit SARS-CoV-2 unterliegen.
- bei mehrmaligem Nichteinhalten der geltenden Regelungen
- Bei positiven Fällen in der Einrichtung